

PRESSEMITTEILUNG

Laub auf Gehwegen: Reinigungspflicht liegt bei Anliegern **Die Bremer Stadtreinigung (DBS) erinnert an die Pflichten der beginnenden Laubsaison**

Bremen, 02.10.2025

Nach dem Bremischen Landesstraßengesetz sind Anlieger verpflichtet, die Gehwege entlang ihrer Grundstücke regelmäßig von Laub zu befreien. Ziel ist es, Rutschunfälle zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

DBS bittet darum, sich an die Reinigungszeiten zu halten:

- werktags von 07:00 bis 20:30 Uhr
- sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr

Von Laub befreit werden müssen die Gehwege und die Flächen entlang des angrenzenden Grundstücks, einschließlich der Treppen. Auch Einmündungen von anliegenden Gehwegen an Eckgrundstücken gehören zur Reinigungspflicht.

Das Laub darf nicht auf Fahrbahnen oder in Gullys gefegt werden. Mechanisches Kehren wird empfohlen, Laubbläser und –sauger sind für den Privatgebrauch aus Lärmschutz- und Naturschutzgründen nicht empfehlenswert.

Möglichkeiten zur Entsorgung des Laubs:

- an den Grün- und Recycling-Stationen von DBS
- im eigenen Garten durch Kompostierung
- über professionelle Entsorgerfirmen, die das Laub abholen

Grundstückseigentümer*innen können die Reinigungspflicht auch auf gewerbliche Reinigungsdienste übertragen. Details dazu können im Bremischen Landesstraßengesetz unter Paragraph 41 nachgelesen werden. Bei Fragen dazu steht das Ordnungsamt Bremen zur Verfügung. Das Ordnungsamt legt im Zweifel auch den Umfang der Reinigungspflicht fest.

Kontakt für Redaktionen

Ramona Alberts

Komm. Pressesprecherin

Telefon: 0421 361-32420

E-Mail: presse@dbs.bremen.de